
S 28 Vs 377/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Merkzeichen Merkzeichen "H" Nachteilsausgleich Hilflosigkeit gehörlos
Leitsätze	Im Regelfall sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merzeichens "H" bei gehörlosen Behinderten nach Abschluß der Berufsausbildung nicht mehr gegeben.
Normenkette	Schwbg § 4 Abs 4 EStG § 33 Buchst b Abs 3 S 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 Vs 377/95
Datum	07.08.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 Vs 123/96
Datum	08.07.1997

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 7. August 1996 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 28. November 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 1995 abgewiesen.
- II. Au¹/₄gerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist es streitbefangen, ob der gehörlose Kl¹/₄ger die gesundheitlichen Voraussetzungen f¹/₄r den Nachteilsausgleich H (Hilflosigkeit)

erfÄ½lt.

Der KlÄ½ger hat nach seinen eigenen Angaben die GehÄ½rlosenschule abgeschlossen, ist zum Werkzeugmacher ausgebildet worden und derzeit noch bei der Firma â¼ in seinem Beruf vollschichtig zu Ä½blichen Bedingungen tÄ½tig. Der Beklagte stellte mit Feststellungsbescheid vom 23.06.1978 bei ihm folgende Behinderung fest: "Taubheit mit SprechstÄ½rung". Die hierdurch bedingte â¼ damals â¼ Minderung der ErwerbsfÄ½higkeit (MdE) ist auf 100 v.H. festgesetzt. Am 10./11.10.1994 beantragte der KlÄ½ger die Zuerkennung des Nachteilsausgleichs H, weil er wegen seiner GehÄ½rlosigkeit hilflos sei. Den daraufhin erteilten Ablehnungsbescheid vom 28.11.1994 focht er mit Widerspruch an und wies dabei auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.06.1993 sowie den Umstand hin, daÄ½ seine Hilflosigkeit nicht mit dem AbschlÄ½ der Berufsausbildung geendet habe.

Den ablehnenden Widerspruchsbescheid vom 09.02.1995 focht er mit Klage zum Sozialgericht MÄ½nchen (Az.: S 28/Vs 377/95) im wesentlichen mit dem Argument an, daÄ½ es das Bundessozialgericht offengelassen habe, ob GehÄ½rlosen der Nachteilsausgleich H lebenslang zustehe. Das Sozialgericht hat den KlÄ½ger von Amts wegen durch den Internisten Dr â¼ untersuchen lassen, der unter dem 08.05.1996 zu dem Ergebnis gekommen ist, beim KlÄ½ger lÄ½gen keine Besonderheiten vor, welche die Zuerkennung des Nachteilsausgleichs H Ä½ber den Zeitpunkt der Beendigung der GehÄ½rlosenschule hinaus rechtfertigen kÄ½nnten. Der KlÄ½ger kÄ½nne auch die gewÄ½hnlichen und regelmÄ½ig wiederkehrenden Verrichtungen des tÄ½glichen Lebens ohne fremde Hilfe in erheblichem Umfang bewÄ½ltigen. In der mÄ½ndlichen Verhandlung vom 07.08.1996 hat das Sozialgericht den KlÄ½ger Ä½ber einen GehÄ½rlosendolmetscher gehÄ½rt.

Mit Urteil vom gleichen Tag hat es den Beklagten verpflichtet, dem KlÄ½ger antragsgemÄ½ den Nachteilsausgleich H zuzubilligen. In den UrteilsgrÄ½nden hat es im wesentlichen darauf abgestellt, zu den im Ablauf des tÄ½glichen Lebens regelmÄ½ig wiederkehrenden Verrichtungen gehÄ½re auch die FÄ½higkeit zur stÄ½ndigen Kommunikation. Beim KlÄ½ger liege jedoch eine umfassende KommunikationsstÄ½rung vor, die sich in allen Lebensbereichen auswirke. Dies gelte insbesondere auch fÄ½r eine Weiterbildung und da Lernen nach den heutigen Gegebenheiten lebenslang stattzufinden habe, sei der KlÄ½ger im Ergebnis hilflos.

Seine dagegen zum Bayer. Landessozialgericht eingelegte Berufung hat der Beklagte im wesentlichen damit begrÄ½ndet, daÄ½ das Sozialgericht zu Unrecht dem Gutachten des von ihm gehÄ½rten SachverstÄ½ndigen Dr â¼ nicht gefolgt sei. In der mÄ½ndlichen Verhandlung hat der KlÄ½ger einen Schriftsatz zu seinen persÄ½nlichen LebensumstÄ½nden Ä½berreicht.

Der Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts MÄ½nchen vom 07.08.1996 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 28.11.1994 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.02.1995 abzuweisen.

Der KlÄ½ger beantragt, die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des

Sozialgerichts München vom 07.08.1996 zur Rückzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren die Schwerbehindertenakte des Beklagten sowie die Akte des vorangegangenen Streitverfahrens vor dem Sozialgericht München. Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den gesamten übrigen Akteninhalt, insbesondere das genannte Gutachten sowie die Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Beklagten ist gemäß § 4 Abs.6 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) in Verbindung mit [§ 143 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) statthaft; einer Zulassung der Berufung nach [§ 144 Abs.1 Satz 1 SGG](#) in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 hat es im Hinblick auf Satz 2 dieser Vorschrift nicht bedurft. Das Rechtsmittel ist form- und fristgerecht eingelegt ([§ 151 SGG](#)), damit insgesamt zulässig und erweist sich auch als begründet.

Hilflosigkeit im Sinne des [§ 33b Abs.3 Satz 3, Abs.6 Satz 2 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) in der seit dem 01.01.1995 geltenden Fassung des Pflegeversicherungsgesetzes vom 26.05.1994 liegt beim Kläger nämlich nicht vor, weil er nicht zu dem Personenkreis gehört, der "für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd" bedarf. Zwar können auch gehörlos Geborene oder vor Spracherwerb ertaubte Personen hilflos im Sinne dieser Vorschrift sein, obwohl sie nur bei einer Verrichtung des täglichen Lebens nämlich bei der ständig erforderlichen Kommunikation fremder Hilfe bedürfen. Ob das Kommunikationsdefizit fremde Hilfe in erheblichem Umfang erforderlich macht, lässt sich nämlich nicht schematisch nach der Anzahl der Verrichtungen festlegen. Die Hilfsbedürftigkeit in einem entscheidenden und zentralen Punkt kann ausreichen, wenn dieser Hilfebedarf die gesamte Lebensführung prägt. Das Kommunikationsdefizit der vor Spracherwerb Ertaubten prägt deren gesamte Lebensführung aber regelmäßig nur bis zum Ablauf einer ersten Berufsausbildung, in der Lebensspanne also, während deren Lernen, Kenntnis- und Fertigkeitserwerb zu den zentralen Verrichtungen des täglichen Lebens gehören.

Der Kläger hat seine Berufsausbildung als Werkzeugmacher etwa 1980 abgeschlossen und ist jedenfalls seit Antragstellung vollschichtig bei der Firma in seinem Beruf tätig. Sein Kommunikationsmangel bewirkt zwar weiter eine Behinderung, die mit einem nunmehr Grad der Behinderung (GdB) von 100 bewertet wird und für den der Kläger den damit verbundenen Steuervorteil eines Pauschbetrages von jährlich DM 2.760,00 erhält. Neben diesem außerdem ähnliche Belastungen gewährten Ausgleich besteht aber kein weiterer Hilfebedarf in dem Umfang, wie ihn das Einkommensteuerrecht für den Nachteilsausgleich H und den daran geknüpften mehr als doppelt so hohen Pauschbetrag von DM 7.200,00 jährlich fordert. Zu Unrecht macht der Kläger demgegenüber geltend, dass auch nach dem Ende seiner Ausbildung ein hoher Hilfebedarf bestehe. Er weist in diesem Zusammenhang auf die konkreten

Anforderungen seiner heutigen Tätigkeit sowie auf seine familiären Belastungen durch ein mongoloides Kind hin. Auch hieraus lässt sich aber nicht der Schluss ziehen, dass ein Gehörloser lebenslang hilflos im Sinne des Einkommensteuerrechts ist. Das wäre er nur dann, wenn sich das Kommunikationsdefizit wegen der Notwendigkeit der ständigen Anpassung des beruflichen Könnens und Wissens während des Berufslebens prägend auf seine Lebensführung auswirken würde. Daran fehlt es jedoch, weil zu den zentralen Verrichtungen im täglichen Leben eines Arbeitnehmers regelmäßig nicht die Anpassung und Erweiterung seiner beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten gehört, sondern die Verrichtung von Arbeit im erlernten Beruf. Auch kann regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass der Gehörlose nach Abschluss der Erstausbildung im nichtberuflichen Bereich weiter hilflos im beschriebenen Sinne ist, wenn er in dem einem Gehörlosen möglichen Umfang Schreiben und Lesen erlernt hat. Seine familiären Verhältnisse, die in dem vom Kläger geltend gemachten Sinne auch durch die Behinderung seiner Ehefrau und seines Kindes geprägt sind, müssen dabei außer acht bleiben.

Der Kläger gehört auch nicht zu den Gehörlosen, bei denen die Kommunikationsstörung ausnahmsweise eine lebenslange Hilflosigkeit bedingt. Eine solche Ausnahme kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn der Gehörlose wegen Minderbegabung, einer geistigen Behinderung oder einer zusätzlichen Gesundheitsstörung nicht in der Lage ist, das Mindestmaß an Verständigungsmöglichkeiten mit der herrschenden Umwelt zu erlernen, das bei einem erfolgreichen Besuch einer Gehörlosenschule vermittelt wird. Da bei ihm eine "Taubheit mit Sprechstörung" festgestellt ist und er die Gehörlosenschule mit Erfolg besucht hat, ist er auch wenn auch stark eingeschränkt in der Lage, sich mit anderen Menschen ohne Gebärdendolmetscher zu verständigen und schriftliche Informationen aufzunehmen. Durch den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung hat er zudem gezeigt, dass er die erworbenen Verständigungsmöglichkeiten in einem wichtigen Lebensbereich zu nutzen versteht. Damit ist es ausgeschlossen, seine Behinderung als prägend für die gesamte Lebensführung und damit ihn selbst als hilflos im Sinne des Steuerrechts anzusehen (vgl. hierzu BSG vom 12.11.1996, [9 RVs 9/95](#) in Breithaupt 1997 S.355).

Aus diesen Gründen ist das sozialgerichtliche Urteil auf die Berufung des Beklagten mit der Kostenfolge aus den [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch der Senat von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024